

NEUES AKTIENRECHT: WAS ÄNDERT SICH?

1 Womit befasst sich dieses Merkblatt?

Seit 1. Januar 2023 ist das umfassend revidierte Aktienrecht in Kraft. Die neuen Bestimmungen bringen eine Reihe von Flexibilisierungen und Vereinfachungen mit sich.

Namentlich wird die Corporate Governance verbessert, Aktionärsrechte werden gestärkt, Kapitalvorschriften flexibilisiert und die Durchführungsbestimmungen der Generalversammlung modernisiert.

Von den Erleichterungen profitieren nicht nur Aktiengesellschaften. Auch auf andere Gesellschaften, namentlich auf die GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sind ein Grossteil der revidierten Bestimmungen anwendbar.

Das vorliegende Merkblatt zeigt die wichtigsten Änderungen der Aktienrechtsrevision und der für Unternehmen daraus folgende Handlungsbedarf.

2 Die wichtigsten Neuerungen

2.1 Mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung

Die Aktienrechtsrevision schafft mehr Flexibilisierung bei der Durchführung der Generalversammlung. Neu besteht die Möglichkeit die **Generalversammlung digital oder mittels Zirkularbeschluss durchzuführen**, sofern die Statuten eine derartige Durchführung vorsehen. Der Entscheid über die Durchführungsform ist wie bis anhin durch den Verwaltungsrat zu treffen.

2.1.1 Virtuelle Durchführung (Art. 701d ff. OR)

Künftig kann die Generalversammlung mithilfe von elektronischen Mitteln - von der Einberufung bis hin zur Durchführung – rein digital durchgeführt werden. Vorausgesetzt wird eine entsprechende statutarische Ermächtigung. Voraussetzungen in Bezug auf die elektronischen Mittel können statutarisch geregelt werden. Ebenso zulässig sind Mischformen (physische Versammlung mit zusätzlicher Möglichkeit der elektronischen Teilnahme oder mehrere Versammlungsorte).

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer (physischen) Generalversammlung, bei der die beabsichtigten Änderungen der Statuten beschlossen werden müssen. Die Statutenänderungen müssen öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Statutenänderungen in Bezug auf die Durchführung der Generalversammlung nicht anderen Statutenbestimmungen zuwiderlaufen. Sobald die Statutenänderung im Handelsregister eingetragen ist, kann von den neu eingeführten Modalitäten profitiert werden.

Damit die Generalversammlung gültig digital durchgeführt werden kann, müssen zusätzlich vom Verwaltungsrat folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Identität der Generalversammlungsmitglieder muss feststehen;
2. Die unmittelbare Übertragung der Voten der Generalversammlung muss gewährleistet sein;
3. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Aktionäre Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen können;
4. Die Sicherstellung des korrekten Abstimmungsergebnisses muss gewährleistet sein.

2.1.2 Durchführung der Generalversammlung im Ausland oder an mehreren Tagungsorten (Art. 701a und 701b OR)

Die Generalversammlung kann **neu auch im Ausland durchgeführt werden**. Auch hierfür braucht es eine entsprechende statutarische Ermächtigung. Ferner darf die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschwert werden. Um von dieser Flexibilisierung Gebrauch zu machen, muss zusätzlich vom Verwaltungsrat ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt werden. Bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften kann darauf mit Zustimmung aller Aktionäre verzichtet werden.

Neu ist zudem die Durchführung der Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten (multilokale GV) zulässig. Vorausgesetzt wird, dass die Voten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat hat zudem einen Haupttagungsort zu bestimmen, von dem aus die Versammlung geleitet wird und an dem die Beschlüsse beurkundet werden.

2.1.3 Generalversammlung mittels Zirkularbeschluss (Art. 701 OR)

Schliesslich können Generalversammlungen zukünftig auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Das Gesetz spricht hier von der «Universalversammlung». Diese war bis anhin nur unter physisch Anwesenden möglich. Vorausgesetzt wird, dass sämtliche Aktionäre einverstanden sind und kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt.

Eine Statutenanpassung ist nicht notwendig, allerdings sollte der Verwaltungsrat das Einverständnis des Aktionariats vorgängig einholen und klar definieren, bis wann die Stimmenabgabe erfolgen muss.

2.1.4 Hybride Durchführung

Die «hybride Generalversammlung» wird im Gesetz nicht explizit genannt. Diese Möglichkeit ergibt sich aber aus Art. 701c OR: Demnach kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am physischen Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Im Unterschied zur virtuellen Generalversammlung bedarf die Variante «hybrid» keiner statutarischen Grundlage. Da ein physischer Tagungsort besteht, entfällt auch die Notwendigkeit, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen.

2.1.5 Was gilt bei technischen Problemen?

Was passiert, wenn die Bandbreite für die Generalversammlung via Video-Call nicht ausreicht und die Verbindung nach dem ersten Traktandum abbricht? Was ist, wenn kurz vor der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates Serverprobleme auftreten? Diese Fälle werden in Art. 701f OR thematisiert:

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig. Treten «relevante technische Probleme» auf, muss dies zudem im Protokoll vermerkt werden (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

2.2 Flexibilisierung der Kapitalvorschriften

2.2.1 Einführung eines Kapitalbandes (Art. 653s ff. OR)

Mit der Einführung des sogenannten «Kapitalbandes» ist eine wesentliche Änderung bei den Kapitalvorschriften in Kraft getreten. Dem Verwaltungsrat kann neu die Kompetenz eingeräumt werden, **das Aktienkapital während maximal fünf Jahren innerhalb einer festen Bandbreite flexibel um 50% des bisherigen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen**, ohne dass dafür jeweils ein neuer Beschluss der Generalversammlung benötigt wird.

Um das Instrument des Kapitalbandes nutzen zu können, bedarf es jedoch einer Statutenanpassung. Die Generalversammlung kann dabei die Kompetenzen des Verwaltungsrates beschränken und das **Kapitalband an Bedingungen oder Auflagen knüpfen oder eingrenzen**. So kann bspw. bestimmt werden, dass nur die Möglichkeit der Kapitalerhöhung eingeräumt wird.

Das Kapitalband ersetzt das genehmigte Kapital, welches nur Kapitalerhöhungen während maximal zwei Jahren zulässt.

Schliesslich ist zu beachten, dass Gesellschaften, welche statutarisch ein Kapitalband mit der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung einführen, keine Möglichkeit zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision haben (sog. Opting-out).

2.2.2 Festlegung des Aktienkapitals in Fremdwährung (Art. 621 Abs. 3 OR)

Neu darf das **Aktienkapital auch in einer zulässigen Fremdwährung festgelegt werden**, sofern die Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Diesfalls haben auch die Buchführung und die Rechnungslegung in dieser Währung zu erfolgen. Zulässig sind folgende Währungen: EUR, USD, GBP und JPY. Ein Wechsel der Währung des Aktienkapitals kann durch die GV auf Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden.

2.2.3 Aktiennennwert (Art. 622 Abs. 4 OR) und Zwischendividende (Art. 675a OR)

Der **Nennwert einer Aktie** muss zukünftig nicht mehr mindestens einen Rappen betragen, **sondern kann einen beliebigen Wert über Null aufweisen**. Auch hier braucht es eine Statutenanpassung, wenn der Nennwert der Aktien geändert werden soll.

Ferner kann die Generalversammlung, gestützt auf einen (geprüften) Zwischenabschluss, **Zwischendividenden aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ausschütten**. Durch Opting-out und Zustimmung aller Aktionäre kann von der Prüfung des Zwischenabschlusses abgesehen werden.

2.3 Stärkung der Aktionärsrechte

2.3.1 Senkung der Grenzwerte für Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrechte (Art. 699 Abs. 3 und Art. 699b Abs. 1 f. OR)

Neu kann die Einberufung der Generalversammlung bei börsenkotierten Gesellschaften mit 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verlangt werden. Bei allen anderen Gesellschaften bleibt der Grenzwert bei 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen.

Um die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen oder vorgängig Anträge dazustellen zu können, bedarf es statt wie bisher eines Aktiennennwertes von CHF 1 Mio. neu

- bei börsenkotierten Gesellschaften: 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
- bei allen anderen Gesellschaften: 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen

2.3.2 Ausgedehntes Auskunftsrecht (Art. 697 Abs. 2 OR)

Neu können Aktionäre bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, die über mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat jederzeit – statt wie bisher nur an der Generalversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

2.3.3 Erweitertes Einsichtsrecht (Art. 697a OR)

Aktionäre, die über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, können neu auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen der Gesellschaft verlangen (unabhängig davon, ob börsenkotiert oder nicht), soweit die schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen nicht gefährdet werden.

2.3.4 Senkung des Grenzwertes für Sonderuntersuchungen (Art. 697c ff. OR)

Neu braucht es für eine Sonderuntersuchung (neuer Begriff; bisher Sonderprüfung) 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsennotierten Gesellschaften und 10% bei allen anderen.

2.3.5 Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht (Art. 699a OR)

Neu genügt es den Geschäfts- und Revisionsbericht 20 Tage vor der GV elektronisch zugänglich zu machen, sodass auf die Auflage am Geschäftssitz Verzichtet werden kann.

2.4 Weitere Änderungen

2.4.1 Verwaltungsrat

Für den Verwaltungsrat wurden neue Bestimmungen eingeführt, welche seine Finanzverantwortung vor allem bei der Sanierung erhöhen und klar regeln. Daneben wurden neue Bestimmungen zum Wahlverfahren und zur Amtsdauer des Verwaltungsrates, zu elektronischen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Übertragung der Geschäftsführung eingeführt. Schliesslich wurden neu Handlungspflichten bei Interessenkonflikten im Gesetz verankert:

Erhöhte Finanzverantwortung (Art. 725 ff. OR)

- **Überwachung der Zahlungsfähigkeit** durch den Verwaltungsrat und **Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung und allfälligen Sanierung**. Die Einberufung einer Generalversammlung zur Beantragung von Sanierungsmassnahmen – wie nach bisherigem Recht – ist nicht erforderlich.
- Neu muss der Verwaltungsrat bereits **bei einer Drohung der Zahlungsunfähigkeit**, und nicht erst bei einer Unterbilanz, **Massnahmen einleiten**.
- Der Verwaltungsrat kann selbst bei einer Überschuldung in eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung von der **Benachteiligung des Gerichts absehen**, wenn «**begründete Aussicht**» auf Sanierung besteht und es zu **keiner zusätzlichen Gefährdung von Gläubigerrechten** kommt.

Wahlen (Art. 710 OR)

- Verwaltungsratsmitglieder dürfen neu auch bei nichtbörsenkotierten Aktiengesellschaften nur einzeln und nicht in Gruppen gewählt werden.
- Neu endet die Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern börsenkotierter Aktiengesellschaften mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Sitzungen und Beschlussfassung (Art. 713 Abs. 2 und 3 OR)

- Sitzungen des Verwaltungsrates können neu explizit mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.
- Auch Zirkularbeschlüsse sind auf elektronischem Weg möglich, wobei die Unterschrift der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nicht notwendig ist, sofern nichts Gegenteiliges verlangt oder geregelt wurde. (Beachte: Ein schriftliches Sitzungsprotokoll ist nach wie vor zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen).

- Neu ist eine Delegation der Geschäftsführung an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen immer möglich, ausser die Statuten sehen etwas Anderes vor (bislang war dafür eine Grundlage in den Statuten erforderlich).

Handlungspflichten bei Interessenkonflikt (Art. 717a OR)

- Geraten Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in einen Interessenkonflikt, müssen diese neu den (Gesamt-)Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig darüber informieren.

3 Handlungsbeford und Übergangsfrist

Zusammenfassend und nicht abschliessend besteht folgender Handlungsbeford:

- Anpassung der Statuten, wenn die virtuelle Generalversammlung genutzt werden will. (Es lohnt sich, generell bei Mitteilungen an die Aktionäre die elektronische Form vorzusehen; denn ältere Statuten schreiben regelmässig vor, dass Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre per Brief erfolgen müssen).
- Die Einführung eines Kapitalbandes, sofern das Bedürfnis nach mehr Flexibilität besteht, mittel Anpassung der Statuten.
- Allfällige Wahl einer Revisionsgesellschaft, falls ein Kapitalband mit der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung eingeführt werden soll.
- Anpassung von Statutenänderungen, welche mit dem neuen Aktienrecht unvereinbar sind. Dies betrifft insbesondere das Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionäre: Sehen die Statuten einen Schwellenwert von 10% vor, muss dieser auf die vom Gesetz vorgeschriebenen 5% gesenkt werden (Art. 699b OR).

Unternehmen haben nun bis zum 31. Dezember 2024 Zeit, ihre Statuten dem neuen Recht anzupassen. Die mit dem neuen Recht nicht vereinbaren Statuteninhalte sind ab dem, 1 Januar 2025 nicht mehr gültig.

Für Rückfragen:

Angela Anthamatten

SWICO

Rechtsanwältin

Direkt: +41 44 446 90 87

4 Übersicht über die wichtigsten Neuerungen

Gebiet	Bisherige Bestimmungen	Neues Aktienrecht	Andere Gesellschaftsformen	Notwendige Handlungen
Generalversammlung				
Einberufung	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals <i>Börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen <i>Börsenkotiert:</i> 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG, GmbH,	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Durchführung	Rein physisch	Physisch, rein virtuell oder hybrid Im Ausland und an mehreren Tagungsorten	AG, GmbH; Genossenschaft	Statutenanpassung für virtuelle GV oder wenn GV im Ausland stattfinden soll
Universalversammlung	Rein physisch	Physisch oder auf dem Zirkularweg	AG, GmbH, Genossenschaft	
Kapitalvorschriften				
Kapitalband	Genehmigte Kapitalerhöhung um einen von der GV festgelegten Maximalbetrag innert 2 Jahren	Erhöhung oder Senkung des Aktienkapitals um 50% innert 5 Jahren ohne neuen Beschluss der GV.	AG	Statutenanpassung
Nennwert Aktienkapital	Nennwert mindestens 1 Rp.	Nennwert > 0	AG, GmbH	
Währung Aktienkapital	Zulässige Währung: CHF	Zulässige Währungen: CHF; EUR, USD, GBP und JPY	AG, GmbH	

Zwischendividenden aus laufendem Gewinn	-	Ausschüttung von Zwischendividenden mittels GV-Beschluss	AG, GmbH VERBAND	
Aktionärsrechte				
Auskunftsrecht ausserhalb der GV	-	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen <i>Börsenkotiert:</i> keine Regelung	AG	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Einsichtsrecht	Ermächtigung durch GV oder VR-Beschluss	5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Einberufungsrecht	10% Aktienkapital	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen <i>Börsenkotiert:</i> 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG, GmbH,	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Antrags- und Traktandierungsrecht	10% des Aktienkapitals oder Nennwert von mind. CHF 1 Mio.	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen <i>Börsenkotiert:</i> 0.5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG, GmbH,	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Recht auf Sonderuntersuchung	10% des Aktienkapitals oder Nennwert von mind. CHF 2 Mio.	<i>Nicht börsenkotiert:</i> 10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen <i>Börsenkotiert:</i> 5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG	Anpassung der Statuten, falls diese eine andere Regelung vorsehen.
Auflösungsklage	10% des Aktienkapitals	10% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen	AG	
Verwaltungsrat				

Aufgaben	Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR	Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR sowie neu zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung eines Gesuches um Nachlassstundung - Erstellung des Vergütungsberichts (bei kotierten Gesellschaften) 	AG VERBAND	
Wahl	<p><i>Nicht börsenkotiert:</i> Einzelwahl; Dauer 1-6 Jahre gemäss Statuten</p> <p>Präsident wird durch VR gewählt</p> <p><i>Börsenkotiert:</i> Einzelwahl; Dauer 1 Jahr</p> <p>Präsident wird durch VR gewählt</p>	<p><i>Nicht börsenkotiert:</i> Einzelwahl; Dauer 1-6 Jahre gemäss Statuten</p> <p>Präsident wird durch VR gewählt; Statuten können Wahl durch GV bestimmen.</p> <p><i>Börsenkotiert:</i> Einzelwahl; Dauer 1 Jahr</p> <p>Präsident wird durch GV gewählt</p>	AG	
Interessenkonflikt	-	VR- und GL-Mitglieder müssen den Gesamt-VR über Interessenkonflikte informieren.	AG	
Überwachung Zahlungsfähigkeit	Einberufung GV zur Beantragung von Sanierungsmassnahmen.	VR ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu überwachen und ggf. einen Liquiditätsplan zu erstellen und weitere Massnahmen zu ergreifen.	AG, GmbH, Genossenschaft; Verein	
Sitzungen und Beschlussfassungen	Physisch oder schriftlich auf dem Zirkularweg.	Rein elektronisch möglich	AG	
Übertragung der Geschäftsführung an einzelne VR-Mitglieder	Nur mit statutarischer Ermächtigung	Ohne statutarische Ermächtigung möglich.	AG	